

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. November 1986

Andelfingen. Kantonale Landwirtschaftszone (Aenderung)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4103 vom 30. Oktober 1985 und Beschluss Nr. 3960 vom 5. November 1986 Neueinzonungen im Neugut und im Bilg/Seelital genehmigt. Die am 14. März 1985 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist deshalb um diese Flächen zu reduzieren.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die im Plan Mst. 1:5000 vom 18.11.1986 bezeichneten Areale werden aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten öffentlich bekannt gemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, 18. November 1986
P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhäll

versandt: 30. Dezember 1986